

**FAQ-Liste zu den Nachzahlungen für die Jahre 2008 und 2009 in Umsetzung des
BVerfG-Beschlusses vom 23. Mai 2017 (Artikel 3 und 5 im Gesetzentwurf zur Weiter-
entwicklung des Sächsischen Dienstrechts)**

Fragen und Antworten zu den Nachzahlungen für die Jahre 2008 und 2009
(Stand: 5. Juni 2018)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Welche Aussagen trifft der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes?	4
1.2	Wie soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt werden?	4
2.	Umsetzung in der Besoldung	5
2.1	Welche Besoldungsempfänger erhalten Nachzahlungen?	5
2.2	Wie hoch sind die Nachzahlungen?	5
2.3	Wie werden die Nachzahlungen ermittelt?	5
2.4	Welche Schritte sind bis zur Auszahlung erforderlich?	9
2.5	Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen?	9
2.6	Wie wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung im Kalenderjahr/Zeitraum aus, für welches/n es Nachzahlungen gibt?	9
2.7	Wie wirkt sich eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Kalenderjahr/Zeitraum aus, für welches/welchen es Nachzahlungen gibt?	9
2.8	Wie wirkt sich eine Zulage nach § 22 SächsBesG a. F. aus?	9
2.9	Erhalten Anwärter ebenfalls Nachzahlungen?	10
2.10	Wer muss einen Antrag auf Nachzahlungen stellen?	10
2.11	Was wird aus meinem Widerspruch/Leistungsantrag?	10
3.	Umsetzung in der Versorgung	11
3.1	Erhalten Versorgungsempfänger ebenfalls Nachzahlungen?	11
3.2	Welche Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen?	11
3.3	Wie hoch sind die Nachzahlungen?	12
3.4	Wie werden die Nachzahlungen ermittelt?	14
3.5	Welche Schritte sind bis zur Auszahlung erforderlich?	18
3.6	Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen?	18
3.7	Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 war ich sowohl Beamter als auch Versorgungsempfänger. Wie erfolgen in diesem Fall die Nachzahlungen?	18
3.8	Werden die Nachzahlungen aus dem Beamtenverhältnis auf die Versorgungsbezüge angerechnet?	18
3.9	Werden die Nachzahlungen aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet?	18
3.10	Wer muss einen Antrag auf Nachzahlungen stellen?	19
3.11	Müssen Erben von verstorbenen Beamten und Richtern einen Antrag stellen?	19
3.12	Was wird aus meinem Widerspruch?	19
4.	Sonstige Fragen	20
4.1	Wie werden die Nachzahlungen lohnsteuerlich behandelt?	20
4.2	Haben die Nachzahlungen eine Auswirkung auf die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung?	25
4.3	Mein Einkommen hat sich für den Bemessungszeitraum geändert. Wird mein Elterngeld neu berechnet	25

- 4.4 Stimmt es, dass mein Elterngeld rückwirkend nicht erhöht wird bzw. nachgezahlt wird?25
- 4.5 Erfolgt eine Kürzung/Streichung des Elterngeldes, wenn man im Zeitpunkt der Auszahlung der Nachzahlungen Elterngeldempfänger ist?25
- 4.6 Unterliegt die Nachzahlung der Pfändung?25

1. Allgemeines

1.1 Welche Aussagen trifft der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 23. Mai 2017, Az.: 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14, festgestellt,

a) dass sowohl die seinerzeitige um zwei Jahre **verzögerte Ost-West-Anpassung** für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie für die Besoldungsordnungen B, C, R und W

b) als auch die um vier Monate **verzögerte lineare Besoldungsanpassung** im Jahr 2008 zu Lasten der vorgenannten Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen in Sachsen verfassungswidrig sind.

Daher hat es dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens zum 1. Juli 2018 verfassungskonforme Regelungen zu schaffen.

1.2 Wie soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt werden?

Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. Mai 2017 erfolgten Gespräche zwischen dem Finanzministerium und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, dem SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen sowie dem Sächsischen Richterverein. In einer Vereinbarung vom 19. September 2017 verständigte man sich auf die Modalitäten der Umsetzung. Dazu kann [\[hier\]](#) eine gemeinsame Pressemitteilung abgerufen werden.

Darauf aufbauend beschloss das Kabinett einen Gesetzentwurf, der die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes beinhaltet. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts ist in den Landtag eingebracht worden und kann [\[hier\]](#) abgerufen werden. Der Beschluss im Plenum ist für den 27. oder 28. Juni 2018 vorgesehen. Auf Grundlage des Gesetzentwurfs erfolgen die Nachzahlungen.

2. Umsetzung in der Besoldung

2.1 Welche Besoldungsempfänger erhalten Nachzahlungen?

Alle Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R erhalten

- a) eine Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009, sofern sie von der **verzögerten Ost-West-Anpassung** in den Jahren 2008 und 2009 betroffen gewesen sind, und/oder
- b) eine Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008, sofern sie von der **verzögerten linearen Besoldungsanpassung** im Jahr 2008 betroffen gewesen sind.

Haben Betroffene einen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung erhalten, sind diese von der Gewährung der Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 ausgeschlossen. Denn die Regelung des § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sieht vor, einen Zuschuss zwischen den zustehenden abgesenkten Dienstbezügen und den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen zu gewähren. In diesem Fall ergibt sich kein Nachzahlungsbetrag.

2.2 Wie hoch sind die Nachzahlungen?

a) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 (verzögerte Ost-West-Anpassung)

Die Nachzahlung erfolgt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den für diesen Zeitraum nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zustehenden Dienstbezügen (Ost) und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Dienstbezügen (West – auf Grundlage der damals geltenden eigenen sächsischen Besoldungstabellen sowie der als Landesrecht fortgeltenden Verordnungen); siehe Nummer 2.3 Buchstabe a.

b) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 (verzögerte lineare Besoldungsanpassung)

Die Nachzahlung erfolgt in Höhe von 2,9 Prozent der in diesem Zeitraum linear zu erhöhenden zustehenden Bestandteile der Dienstbezüge; siehe Nummer 2.3 Buchstabe b.

2.3 Wie werden die Nachzahlungen ermittelt?

a) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 (verzögerte Ost-West-Anpassung)

Die für die Berechnung des Unterschiedsbetrages maßgebenden Beträge werden anhand der jeweils geltenden Besoldungstabellen (Grundgehalt, Familienzuschlag, Stellen- sowie Amtszulagen) bzw. der seinerzeit geltenden Verordnungen (z. B. Erschwerniszulagenverordnung, Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamte, Alterszeitzuschlagsverordnung) ermittelt.

Bei den zustehenden Dienstbezügen sind zu berücksichtigen:

- Leistungsstufen,
- Einbehaltungen der Dienstbezüge während eines Disziplinarverfahrens,
- Stufenhemmungen,
- Kürzungen der Dienstbezüge aus Anlass einer Disziplinarmaßnahme,
- Kürzungen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 14 SächsBesG und
- Anrechnungen nach §§ 9a und 10 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach §§ 15 und 16 SächsBesG.

Beispiel:

Ein Regierungsoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) befand sich in der Endstufe des Grundgehalts. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. In den Jahren 2008 und 2009 war er durchgängig in Vollzeit beschäftigt und hatte auch keine Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

1. Teilzeitraum 01.01.2008-31.08.2008	Wert West ab 01.01.2008	Wert Ost ab 01.01.2008
Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 11	2.852,65 €	2.638,70 €
Familienzuschlag, Stufe 3	285,38 €	263,98 €
allgemeine Stellenzulage	71,22 €	65,88 €
abzüglich § 3a BBesG	./. 16,05 €	./. 14,84 €
Summe	3.193,20 €	2.953,72 €
monatl. Unterschiedsbetrag		239,49 €
* 8 Monate		1.915,89 €

2. Teilzeitraum 01.09.2008-28.02.2009 <i>(Linearanpassung zum</i>	Wert West ab 01.09.2008	Wert Ost ab 01.09.2008

1. September 2008)		
Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 11	2.935,38 €	2.715,23 €
Familienzuschlag, Stufe 3	293,65 €	271,63 €
allgemeine Stellenzulage	73,29 €	67,79 €
abzüglich § 3a BBesG	./. 16,51 €	./. 15,27 €
Summe	3.285,81 €	3.039,38 €
monatl. Unterschiedsbetrag		246,43 €
* 6 Monate		1.478,59 €

3. Teilzeitraum 01.03.2009-31.12.2009 <i>(Linearanpassung zum 1. März 2009)</i>	Wert West ab 01.03.2009	Wert Ost ab 01.03.2009
Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 11	3.064,64 €	2.834,79 €
Familienzuschlag, Stufe 3	302,48 €	279,80 €
allgemeine Stellenzulage	75,49 €	69,83 €
abzüglich § 3a BBesG	./. 17,21 €	./. 15,92 €
Summe	3.425,40 €	3.168,50 €
monatl. Unterschiedsbetrag		256,90 €
* 10 Monate		2.569,00 €

1. Teilzeitraum	1.915,89 €
2. Teilzeitraum	1.478,59 €
3. Teilzeitraum	2.569,00 €
<u>Summe der Nachzahlung</u> <u>01.01.2008-31.12.2009</u>	<u>5.963,48 €</u>

b) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 (verzögerte lineare Besoldungsanpassung)

Bei den zustehenden Dienstbezügen sind zu berücksichtigen:

- das Grundgehalt,
- der Familienzuschlag,

- die Amtszulagen,
- die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung und
- die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 13 SächsBesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist.

Als Dienstbezüge gelten ferner die in § 84 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung genannten Bezügebestandteile.

Beispiel:

Ein Regierungsoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) befand sich in der Endstufe des Grundgehalts. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Im Jahr 2008 war er durchgängig in Vollzeit beschäftigt und hatte auch keine Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Zeitraum	Wert West
01.05.2008-31.08.2008	ab 01.01.2008
Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 11	2.852,65 €
Familienzuschlag, Stufe 3	285,38 €
allgemeine Stellenzulage	71,22 €
abzüglich § 3a BBesG	./ 16,05 €
Summe	3.193,20 €
davon 2,9 %	92,60 €
* 4 Monate	370,40 €
<u>Summe der Nachzahlung</u>	
<u>01.05.2008-31.08.2008</u>	<u>370,40 €</u>

2.4 Welche Schritte sind bis zur Auszahlung erforderlich?

Die Besoldung muss zwingend durch Gesetz geregelt werden. Darüber hinaus muss die technische Umsetzung beim Landesamt für Steuern und Finanzen erfolgen. Im Übrigen ist die Aufbereitung der Daten für diesen über 9 bis 10 Jahre zurückliegenden Zeitraum äußerst komplex.

2.5 Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen?

Die Nachzahlungen werden mit den Bezügen für den Monat Juli 2018, d. h. Auszahlung zum Ende Juni 2018, geleistet. Im Anschluss daran erhalten die Betroffenen ein Informationsschreiben nebst tabellarischer Übersichten zu den ermittelten Nachzahlungen. Aus verarbeitungstechnischen Gründen erfolgt der Versand dieser Informationsschreiben ab 6. Juli 2018.

2.6 Wie wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung im Kalenderjahr/Zeitraum aus, für welches/n es Nachzahlungen gibt?

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Somit fließen in die Bemessungsgrundlage für die Nachzahlungen auch nur die entsprechend der Teilzeitbeschäftigung verminderten Besoldungsbestandteile ein.

2.7 Wie wirkt sich eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Kalenderjahr/Zeitraum aus, für welches/welchen es Nachzahlungen gibt?

Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge, sodass in die Bemessungsgrundlage für die Nachzahlungen nichts einfließen kann.

2.8 Wie wirkt sich eine Zulage nach § 22 SächsBesG a. F. aus?

Haben Beamte eine Zulage nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, erhalten, wird diese auf die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 angerechnet.

Da der Beamte durch die Gewährung der Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden abgesenkten Dienstbezügen und den für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Dienstbezügen im Ergebnis Dienstbezüge nach „Westniveau“ erhält, besteht für die zusätzliche Gewährung dieser Zulage kein Raum.

2.9 Erhalten Anwärter ebenfalls Nachzahlungen?

a) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 (verzögerte Ost-West-Anpassung)

Ja. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) sowie Anwärter und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, deren künftiges Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 oder R 1 zugeordnet war, gilt Entsprechendes.

Sofern einem Anwärter jedoch ein Zuschuss nach § 6 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt worden ist, bleibt dieser Zeitraum außer Betracht. Denn die Regelung des § 6 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sieht vor, an Anwärter bei Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen länger als drei Wochen einen Zuschuss zwischen den zustehenden abgesenkten Anwärterbezügen und den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Anwärterbezüge zu gewähren. In diesem Fall ergibt sich für den Zeitraum der Maßnahme kein Nachzahlungsbetrag.

b) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 (verzögerte lineare Besoldungsanpassung)

Nein. Anwärter erhalten keine Nachzahlung, da alle Anwärter (unabhängig vom künftigen Eingangsamt) die lineare Erhöhung um 2,9 Prozent zum 1. Mai 2008 erhalten haben.

2.10 Wer muss einen Antrag auf Nachzahlungen stellen?

Zum Auszahlungsmonat vorhandene Betroffene müssen keinen Antrag stellen. Die Nachzahlungen erfolgen automatisch. Soweit im Auszahlungsmonat laufende Versorgungsbezüge gezahlt werden oder im Nachzahlungszeitraum ein Wechsel vom aktiven Beamtenverhältnis in den Ruhestand erfolgte, wird auf Nummer 3.8 verwiesen.

Ausgeschiedene Betroffene, die keinen Widerspruch/Leistungsantrag eingelegt haben, müssen bis zum 31. Oktober 2018 einen Antrag beim Landesamt für Steuern und Finanzen stellen. Davon umfasst sind auch Betroffene, die keinen Widerspruch/Leistungsantrag eingelegt haben und in der Zwischenzeit zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind.

2.11 Was wird aus meinem Widerspruch/Leistungsantrag?

Die Betroffenen müssen nichts veranlassen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden die noch offenen Widersprüche/Leistungsanträge vom Landesamt für Steuern und Finanzen unaufgefordert wieder aufgegriffen und ordnungsgemäß beendet. Bis dahin wird gebeten, von Nachfragen in dieser Angelegenheit abzusehen.

3. Umsetzung in der Versorgung

3.1 Erhalten Versorgungsempfänger ebenfalls Nachzahlungen?

Ja. Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen knüpft an die Dienstbezüge des letzten Amtes an, sodass die besoldungsrechtlichen Grundsätze fortwirken.

3.2 Welche Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen?

a) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 (verzögerte Ost-West-Anpassung)

Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W, deren Höhe sich im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, bestimmt hat (Ost), erhalten eine Nachzahlung.

Von der Gewährung der Nachzahlung ausgeschlossen sind hingegen Versorgungsempfänger, die einen ruhegehaltfähigen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, erhalten haben.

Von der Gewährung der Nachzahlung ebenfalls ausgeschlossen sind Versorgungsempfänger, denen eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Absatz 3 Satz 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung **tatsächlich ausgezahlt wurde**. Dieser amtsunabhängigen Mindestversorgung liegen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 4 zugrunde. Entsprechend § 12 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung erhielten Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 4 seit dem 1. Januar 2008 diese in der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Höhe (West).

Auf die Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009, die jeweils vom Familienstand (ledig, verheiratet, verheiratet und Ehegatte im öffentlichen Dienst) abhängig ist, wird verwiesen. Die Beträge

der amtsunabhängigen Mindestversorgung haben sich zum 1. Januar 2008, zum 1. Mai 2008 und zum 1. März 2009 geändert. Diese können Sie [\[hier\]](#) abrufen.

b) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 (verzögerte lineare Besoldungsanpassung)

Im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 vorhandene Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W erhalten eine Nachzahlung.

Dies gilt unabhängig davon, ob Betroffene die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in der nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (Ost) oder in der für das Bundesgebiet geltenden Höhe erhalten haben (West – auf Grundlage der damals geltenden eigenen sächsischen Besoldungstabellen). Einbezogen sind daher auch Versorgungsempfänger, die zwar ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung erhalten haben, jedoch einen ruhegehaltfähigen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bezogen haben.

Von der Gewährung der Nachzahlung ausgeschlossen sind hingegen Versorgungsempfänger, denen eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Absatz 3 Satz 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung **tatsächlich ausgezahlt wurde**: Dieser amtsunabhängigen Mindestversorgung liegen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 4 zugrunde. Die lineare Erhöhung um 2,9 Prozent erhielten diese bereits ab 1. Mai 2008. Hinsichtlich der Beträge wird auf Buchstabe a verwiesen.

3.3 Wie hoch sind die Nachzahlungen?

a) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 (verzögerte Ost-West-Anpassung)

Die Nachzahlung berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, deren Höhe sich nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (92,5 Prozent – Ost) bestimmt hat, und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (100 Prozent – West). Dieser Betrag ist mit

a) den individuell maßgebenden Ruhegehaltssätzen einschließlich der vorübergehenden Erhöhung,

b) den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung und der zugrunde liegenden Unterhaltsbeiträge zu multiplizieren.

Zuzüglich ist darüber hinaus auch die Differenz zwischen 92,5 Prozent und 100 Prozent eines im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 zustehenden Familienzuschlags-Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung (kinderbezogener Familienzuschlag) zu gewähren.

Für die Ermittlung der vorgenannten zwei Unterschiedsbeträge sind die damals geltenden eigenen sächsischen Besoldungstabellen zugrunde zu legen; siehe Nummer 3.4 Buchstabe a.

b) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 (verzögerte lineare Besoldungsanpassung)

Die Nachzahlung berechnet sich aus der Differenz zwischen den im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Höhe des „Westniveaus“ und dieser um 2,9 Prozent linear erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Höhe. Die linear zu erhöhenden Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ergeben sich aus dem Besoldungsrecht. Hierzu wird auf Nummer 2.3 Buchstabe b verwiesen. Der monatliche Nachzahlungsbetrag ist mit

- a) den individuell maßgebenden Ruhegehaltssätzen einschließlich der vorübergehenden Erhöhung,
- b) ggf. den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung und der zugrunde liegenden Unterhaltsbeiträge zu multiplizieren.

Zuzüglich ist darüber hinaus auch die Differenz zwischen dem in Höhe des „Westniveaus“ zustehenden Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag und diesem um 2,9 Prozent linear erhöhten Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag (§ 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeamtVG – kinderbezogener Familienzuschlag) zu gewähren.

3.4 Wie werden die Nachzahlungen ermittelt?

a) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 (verzögerte Ost-West-Anpassung)

Für die Ermittlung der Unterschiedsbeträge sind die in dem maßgebenden Zeitraum eigenen sächsischen Besoldungstabellen zugrunde zu legen (vgl. Anlagen 2 bis 20 ab 1. Januar 2008 und Anlagen 21 bis 39 ab 1. Mai 2008 bzw. 1. September 2008 gemäß dem Fünften Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 sowie Anlagen 2 bis 20 ab 1. März 2009 gemäß dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327], siehe auch Begründung zu § 19c Absatz 1).

Haben Versorgungsempfänger eine Zulage nach § 22 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, erhalten, wird diese auf die Nachzahlung angerechnet.

Hinsichtlich der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sind auch die gezahlten Nachzahlungsbeträge aufgrund der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005, Az.: 2 C 25/04, und des Sächsischen Obergerichtes vom 8. Oktober 2013, Az.: 2 A 585/11, zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung in Fällen der amtsbezogenen bzw. der amtsunabhängigen Mindestversorgung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 auf das auf das „Westniveau“ geltenden Höhe zu überrechnen.

Beim Zusammentreffen zweier Ruhegehälter nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegenden.

Beispiel:

Ein Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 10, Endstufe befindet sich seit dem 1. Juni 2005 im Ruhestand. Er ist verheiratet. Sein Ruhegehaltssatz beträgt 54 Prozent.

1. Teilzeitraum 01.01.2008-31.08.2008	Wert West ab 01.01.2008	Wert Ost ab 01.01.2008
Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 11	2.852,65 €	2.638,70 €
Familienzuschlag, Stufe 1	105,28 €	97,38 €
allgemeine Stellenzulage	71,22 €	65,88 €
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	3.029,15 €	2.801,96 €
Anpassungsfaktor § 69e Absatz 3 BeamtVG	0,98375	0,98375
Summe der geminderten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	2.979,93	2.756,43
monatl. Unterschiedsbetrag		223,50 €
Anwendung des Ruhegehaltsatzes von 54 Prozent		120,69 €
* 8 Monate		965,52 €

2. Teilzeitraum 01.09.2008-28.02.2009 <i>(Linearanpassung zum 1. September 2008)</i>	Wert West ab 01.09.2008	Wert Ost ab 01.09.2008
Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 11	2.935,38 €	2.715,23 €
Familienzuschlag, Stufe 1	108,34 €	100,22 €
allgemeine Stellenzulage	73,29 €	67,79 €
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	3.117,01 €	2.883,24 €
Anpassungsfaktor § 69e Absatz 3 BeamtVG	0,97833	0,97833
Summe der geminderten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	3.049,46 €	2.820,76 €

monatl. Unterschiedsbetrag	228,70 €
Anwendung des Ruhegehalts- satzes von 54 Prozent	123,50 €
* 6 Monate	741,00 €

3. Teilzeitraum 01.03.2009-31.12.2009 <i>(Linearanpassung zum 1. März 2009)</i>	Wert West ab 01.03.2009	Wert Ost ab 01.03.2009
Grundgehalt BesGr. A 10, Stu- fe 11	3.064,64 €	2.834,79 €
Familienzuschlag, Stufe 1	111,60 €	103,24 €
allgemeine Stellenzulage	75,49 €	69,83 €
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	3.251,73 €	3.007,86 €
Anpassungsfaktor § 69e Ab- satz 3 BeamtVG	0,97292	0,97292
Summe der geminderten ruhe- gehaltfähigen Dienstbezüge	3.163,67 €	2.926,41 €
monatl. Unterschiedsbetrag		237,26 €
Anwendung des Ruhegehalts- satzes von 54 Prozent		128,12 €
* 10 Monate		1.281,20 €

1. Teilzeitraum	965,52 €
2. Teilzeitraum	741,00 €
3. Teilzeitraum	1.281,20 €
<u>Summe der Nachzahlung</u> <u>01.01.2008-31.12.2009</u>	<u>2.987,72 €</u>

**b) Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 (verzögerte li-
neare Besoldungsanpassung)**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Nachzahlung sind die maßgebenden linear zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Auf Nummer 2.3 Buchstabe b wird verwiesen.

Insoweit ist der jeweilige Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 3 BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zu beachten. Für die lineare Erhöhung zum 1. Mai 2008 galt bereits der Anpassungsfaktor von 0,97833.

Hinsichtlich der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sind auch die gezahlten Nachzahlungsbeträge aufgrund der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005, Az.: 2 C 25/04, und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2013, Az.: 2 A 585/11, zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung in Fällen der amtsbezogenen bzw. der amtsunabhängigen Mindestversorgung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 linear um 2,9 Prozent zu erhöhen.

Beim Zusammentreffen zweier Ruhegehälter nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegenden.

Beispiel:

Zeitraum 01.05.2008-31.08.2008	Wert West ab 01.09.2008 Soll	Wert West ab 01.05.2008 Ist
Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 11	2.935,38 €	2.852,65 €
Familienzuschlag, Stufe 1	108,34 €	105,28 €
allgemeine Stellenzulage	73,29 €	71,22 €
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	3.117,01 €	3.029,15 €
Anpassungsfaktor § 69e Absatz 3 BeamtVG	0,97833	0,98375
Summe der geminderten ruhegehaltfähigen Dienstbe- züge	3.049,46 €	2.979,93
monatl. Unterschiedsbetrag		69,53 €
Anwendung des Ruhege- haltssatzes von 54 Prozent		37,55 €

* 4 Monate	
<u>= Summe der Nachzahlung</u>	<u>150,20 €</u>

3.5 Welche Schritte sind bis zur Auszahlung erforderlich?

Die Versorgung muss – ebenso wie die Besoldung – zwingend durch Gesetz geregelt werden. Insofern wird auf die Ausführungen zu Nummer 2.4 verwiesen.

3.6 Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen?

Die Nachzahlungen werden mit den Versorgungsbezügen für den Monat Juli 2018, d. h. Auszahlung zum Ende Juni 2018, geleistet. Im Anschluss daran erhalten die Betroffenen ein Informationsschreiben nebst tabellarischer Übersichten zu den ermittelten Nachzahlungen. Aus verarbeitungstechnischen Gründen erfolgt der Versand dieser Informationsschreiben ab 6. Juli 2018.

3.7 Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 war ich sowohl Beamter als auch Versorgungsempfänger. Wie erfolgen in diesem Fall die Nachzahlungen?

Die Nachzahlungen berechnen sich getrennt aus den Zeiträumen als Beamter und als Versorgungsempfänger. Soweit laufende Versorgungsbezüge gezahlt werden, werden die Nachzahlungen für den Zeitraum als Beamter mit den Versorgungsbezügen ausgezahlt.

3.8 Werden die Nachzahlungen aus dem Beamtenverhältnis auf die Versorgungsbezüge angerechnet?

Nein. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 aus der verzögerten Ost-West-Anpassung und die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 aus der verzögerten linearen Besoldungsanpassung werden nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

3.9 Werden die Nachzahlungen aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet?

Jeweilige Nachzahlungen aufgrund der verzögerten Ost-West-Anpassung bzw. aus der verzögerten linearen Besoldungsanpassung zum Beispiel aus einem Witwengeld und aus einem eigenständigen Ruhegehalt werden nicht untereinander angerechnet.

3.10 Wer muss einen Antrag auf Nachzahlungen stellen?

Zum Auszahlungsmonat vorhandene Betroffene müssen keinen Antrag stellen. Die Nachzahlungen erfolgen automatisch.

Ausgeschiedene Betroffene, die keinen Widerspruch/Leistungsantrag eingelegt haben, müssen bis zum 31. Oktober 2018 einen Antrag beim Landesamt für Steuern und Finanzen stellen.

3.11 Müssen Erben von verstorbenen Beamten und Richtern einen Antrag stellen?

Wird an die Erben laufende Hinterbliebenenversorgung gezahlt (z. B. Witwen- oder Waisengelder) erfolgen die Nachzahlungen für Zeiträume aus der Besoldung des Verstorbenen automatisch entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Erhalten die Erben keine laufende Hinterbliebenenversorgung ist ein entsprechender Antrag beim Landesamt für Steuern und Finanzen zu stellen, da dort die zur Auszahlung benötigten aktuellen Daten (z. B. Bankverbindung und Steuerdaten) in der Regel nicht bekannt sein werden.

3.12 Was wird aus meinem Widerspruch?

Die Betroffenen müssen nichts veranlassen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden die noch offenen Widersprüche/Leistungsanträge vom Landesamt für Steuern und Finanzen unaufgefordert wieder aufgegriffen und ordnungsgemäß beendet.

4. Sonstige Fragen

4.1 Wie werden die Nachzahlungen lohnsteuerlich behandelt?

Die Nachzahlungen unterliegen wie jede andere Arbeitslohnzahlung dem Lohnsteuerabzug nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Bediensteten.

Bei den Nachzahlungen handelt es sich um sonstige Bezüge, die im Auszahlungsmonat besteuert werden. Sonstige Bezüge sind ausschließlich dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie dem Bediensteten zufließen.

Eine Nachzahlung für eine mehrjährige Tätigkeit, d. h. über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, wird nach der sog. Fünftelungsregelung ermäßigt besteuert. Dazu wird der sonstige Bezug zum Zwecke der Steuerberechnung mit einem Fünftel angesetzt und die sich für dieses Fünftel nach der Jahrestabelle ergebende Lohnsteuer verfünffacht; siehe nachfolgendes Beispiel 1. Auf diese Weise wird die Progressionswirkung im Einkommen-/Lohnsteuertarif, die auf den sonstigen Bezug (außerordentliche Einkünfte) zurückzuführen ist, abgemildert. Für die Fünftelungsregelung kommt nur die Nachzahlung wegen verzögerter Ost-West-Anpassung in Betracht.

Die Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen prüfen, ob die Voraussetzungen der Fünftelungsregelung erfüllt sind, und beachten diese automatisch. Demnach wird die Nachzahlung wegen verzögerter Ost-West-Anpassung ermäßigt besteuert, soweit sie einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Eines Antrages des Bediensteten bedarf es dazu nicht.

Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre wird von der Bezügestelle in Zeile 10 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen.

Wegen der ermäßigten Besteuerung ist der Bedienstete verpflichtet, beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre muss in der Anlage N der Einkommensteuererklärung gesondert angegeben werden (voraussichtlich in Zeile 17).

Würde die Fünftelungsregelung zu einer höheren Lohnsteuer als die Besteuerung als nicht begünstigter sonstiger Bezug führen, so ist sie nicht anzuwenden (BMF-Schreiben vom 10. Januar 2010, BStBl I S. 138); siehe nachfolgendes Beispiel 2. Der nicht ermäßigt be-

steuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ist in diesem Fall in Zeile 3 enthalten und zusätzlich in Zeile 19 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise für Versorgungsempfänger:

- Die o. g. Fünftelungsregelung wird von den Bezügestellen auch bei Versorgungsempfängern automatisch beachtet.
- Die Nachzahlung von Versorgungsbezügen hat keinen Einfluss auf den Versorgungsfreibetrag, der in den vergangenen Jahren zu berücksichtigen war bzw. in späteren Jahren zu berücksichtigen sein wird. Für die jährliche Ermittlung der Freibeträge für Versorgungsbezüge (auf die Versorgungsbezüge anzuwendender Prozentsatz, absoluter Höchstbetrag, Höhe des Zuschlags) bleibt das Jahr des Versorgungsbeginns maßgebend.
- Bei der Ermittlung der Freibeträge für Versorgungsbezüge im Auszahlungsjahr wird die Nachzahlung nur insoweit berücksichtigt, als sie auf Versorgungsbezüge entfällt (also nicht auf nachgezahlte Besoldung für ein aktives Dienstverhältnis).
- Soweit der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag nicht bereits durch laufende Versorgungszahlungen ausgeschöpft sind, ergibt sich im Auszahlungsjahr ein erhöhter steuerfreier Betrag. Dies wird von den Bezügestellen automatisch beachtet.
- Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre werden in Zeile 9 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen. In der Anlage N der Einkommensteuererklärung muss sie der Bediensteten ebenfalls gesondert angeben (voraussichtlich in Zeile 16).

Beispiel 1 (Nachzahlungen wegen verzögerter Ost-West-Anpassung für 2008 und 2009 sowie verzögerter linearer Besoldungsanpassung 2008):

Ein Beamter wird voraussichtlich einen Jahresarbeitslohn im Jahr 2018 von 42.000 € beziehen. Die Nachzahlung wegen verzögerter Ost-West-Anpassung für die Jahre 2008 und 2009 beträgt 5.650 €. Die Nachzahlung für die Monate Mai bis August 2008 wegen der verzögerten linearen Besoldungsanpassung beläuft sich auf 350 €. Der Beamte hat die folgenden Lohnsteuerabzugsmerkmale: Steuerklasse IV, Zahl der Kinderfreibeträge 0, nicht kirchensteuerpflichtig.

Voraussichtlicher laufender Jahresarbeitslohn 2018	42.000 €	→ Lohnsteuer: 8.340 €
zzgl. Nachzahlung für 05/2008 – 08/2008 (nicht tarifbegünstigt)	350 €	
= Zwischensumme Jahresarbeitslohn 2018	42.350 €	→ Lohnsteuer: 8.463 €
Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 05/2008 – 08/2008 (nicht tarifbegünstigt):		
Lohnsteuerrückzahlung (8.463 € ./. 8.340 €)		123,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 % von 123 €		6,76 €
= Nachzahlung nach Steuerabzug (350 € ./. 123 € ./. 6,76 €)		220,24 €
Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 01/2008 – 12/2009 (tarifbegünstigt):		
Nachzahlung insgesamt 5.650 €, davon 1/5 nach der Fünftelungsregelung	1.130 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2018	43.480 €	→ Lohnsteuer: 8.863 €
Lohnsteuerrückzahlung (8.863 € ./. 8.463 €)	400 €	
Lohnsteuer auf diese Nachzahlung (5 x 400 €)		2.000,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 % von 2.000 €		110,00 €
= Nachzahlung nach Steuerabzug (5.650 € ./. 2.000 € ./. 110,00 €)		3.540,00 €

Beispiel 2 (Nachzahlungen wegen verzögerter Ost-West-Anpassung für 2008 und 2009 sowie verzögerter linearer Besoldungsanpassung 2008):

Ein Beamter wird voraussichtlich einen Jahresarbeitslohn im Jahr 2018 von 60.000 € beziehen. Die Nachzahlung wegen verzögerter Ost-West-Anpassung für die Jahre 2008 und 2009 beträgt 6.200 €. Die Nachzahlung für die Monate Mai bis August 2008 wegen der verzöger-

ten linearen Besoldungsanpassung beläuft sich auf 420 €. Der Beamte hat die folgenden Lohnsteuerabzugsmerkmale: Steuerklasse IV, Zahl der Kinderfreibeträge 0, nicht kirchensteuerpflichtig.

Voraussichtlicher laufender Jahresarbeitslohn 2018	60.000 €	→ Lohnsteuer: 15.345 €
zzgl. Nachzahlung für 05/2008 – 08/2008 (nicht tarifbegünstigt)	420 €	
= Zwischensumme Jahresarbeitslohn 2018	60.420 €	→ Lohnsteuer: 15.521 €
Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 05/2008 – 08/2008 (nicht tarifbegünstigt):		
Lohnsteuerrückzahlung (15.521 € ./. 15.345 €)		176,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 % von 176 €		9,68 €
= Nachzahlung nach Steuerabzug (420 € ./. 176 € ./.- 9,68 €)		234,32 €
Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 01/2008 – 12/2009 (tarifbegünstigt):		
Nachzahlung insgesamt 6.200 €, davon 1/5 nach der Fünftelungsregelung	1.240 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2018*	61.660 €	→ Lohnsteuer: 16.042 €
Lohnsteuerrückzahlung (16.042 € ./. 15.521 €)	521 €	
Lohnsteuer mit Fünftelungsregelung (5 x 521 €)	2.605 €	
Die Fünftelungsregelung führt hier jedoch zu einer höheren Steuer als die Besteuerung als nicht begünstigter sonstiger Bezug. Daher ist sie hier <u>nicht</u> anzuwenden (BMF-Schreiben vom 10. Januar 2010, BStBl I S. 138).		

Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 01/2008 – 12/2009 als nicht tarifbegünstigter sonstiger Bezug:		
Zwischensumme Jahresarbeitslohn 2018 (Zeile 3)	60.420 €	
zzgl. Nachzahlung für 01/2008 – 12/2009	6.200 €	
= Jahresarbeitslohn 2018	66.620 €	→ Lohnsteuer: 18.125 €
Lohnsteuerdifferenz (18.125 € ./ 15.521 €)		2.604,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 % von 2.604 €		143,22 €
= Nachzahlung nach Steuerabzug (6.200 € ./ 2.604 € ./ 143,22 €)		3.452,78 €

*) für die Berechnung nach § 39b Absatz 3 Satz 9 EStG

Beispiel 3 (Nachzahlung nur wegen verzögerter linearer Besoldungsanpassung 2008):

Ein Beamter wird voraussichtlich einen Jahresarbeitslohn im Jahr 2018 von 42.000 € beziehen. Die Nachzahlung für die Monate Mai bis August 2008 beträgt 350 €. Der Beamte hat die folgenden Lohnsteuerabzugsmerkmale: Steuerklasse IV, Zahl der Kinderfreibeträge 0, nicht kirchensteuerpflichtig.

Voraussichtlicher laufender Jahresarbeitslohn 2018	42.000 €	→ Lohnsteuer: 8.340 €
zzgl. Nachzahlung für 05/2008 – 08/2008 (nicht tarifbegünstigt)	350 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2018	42.350 €	→ Lohnsteuer: 8.463 €
Lohnsteuerdifferenz (8.463 € ./ 8.340 €)		123,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 % von 123 €		6,76 €
= Nachzahlung nach Steuerabzug (350 € ./ 123 € ./ 6,76 €)		220,24 €

4.2 Haben die Nachzahlungen eine Auswirkung auf die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Die für die Jahre 2008 und 2009 gewährten Nachzahlungen wirken sich nicht auf die für den Bestand einer Familienversicherung – von Kindern, die über den nicht beamteten Ehegatten in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind – maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) aus.

4.3 Mein Einkommen hat sich für den Bemessungszeitraum geändert. Wird mein Elterngeld neu berechnet?

Bei den Nachzahlungen für die Jahre 2008 und 2009 (überjährig) handelt es sich um einen sonstigen Bezug, der im Auszahlungsmonat besteuert wird. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind – wie diese Nachzahlungen –, finden bei der Bemessung des Elterngeldes keine Berücksichtigung und somit erfolgt keine Neuberechnung des Elterngeldes.

4.4 Stimmt es, dass mein Elterngeld rückwirkend nicht erhöht wird bzw. nachgezahlt wird?

Auf die Ausführungen zu Nummer 4.3 wird verwiesen.

4.5 Erfolgt eine Kürzung/Streichung des Elterngeldes, wenn man im Zeitpunkt der Auszahlung der Nachzahlungen Elterngeldempfänger ist?

Wie unter Nummer 4.3 dargestellt, handelt es sich bei den überjährigen Nachzahlungen für die Jahre 2008 und 2009 um einen sonstigen Bezug. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind, werden für den aktuellen Elterngeldbezug nicht berücksichtigt.

4.6 Unterliegt die Nachzahlung der Pfändung?

Ja. Die Nachzahlungen sind Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 der Zivilprozessordnung und unterliegen damit der Pfändung.